

HVBG-Info 03/1983 vom 24.03.1983, S. 0004 - 0007, DOK 112.2/017-BSG

Zum Umfang der Beratung nach § 14 SGB I - BSG-Urteil vom 09.12.1982 - 7 RAr 35/82

Zum Umfang der Beratung nach § 14 SGB I; hier: BSG-Urteil vom 09.12.1982 - 7 RAr 35/82 -In einer Streitsache über die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe hat das BSG mit Urteil vom 9.12.1982 - 7 RAr 35/82 - in den Gründen zum Umfang der Beratung folgendes ausgeführt:

"Zu Unrecht meint der Kläger, daß er seinen Anspruch auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen könne, weil die Beklagte eine entsprechende Beratung unterlassen habe. Diesem Anspruch steht entgegen, daß der Versicherungsträger nach allgemeiner Meinung grundsätzlich nicht von Amts wegen zu beraten hat. Es obliegt vielmehr dem Bürger, sein Anliegen vorzutragen und den Versicherungsträger um Beratung zu bitten. Gegen oder ohne seinen Willen soll der Bürger von den Trägern öffentlicher Gewalt keine Ratschläge erfahren (BSG SozR 1200 § 14 Nr. 9 m.w.N.). Der Kläger hat um eine solche Beratung nicht nachgesucht. Er ist vielmehr der Aufforderung der Beklagten, zur Beratung zu erscheinen, nicht nachgekommen. Die Auffassung des Klägers, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, ihn darauf hinzuweisen, daß er die Anwartschaftszeit innerhalb der Rahmenfrist erfüllen müsse, trifft nicht zu. Zwar war die Beklagte aufgrund des zwischen ihr und dem Kläger bestehenden Sozialrechtsverhältnisses verpflichtet, von sich aus ihn auf Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die klar zutage liegen und deren Wahrnehmung offenbar so zweckmäßig ist, daß jeder Versicherte sie mutmaßlich nutzen würde (SozR 1200 § 14 Nr. 9). Hier war jedoch nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG für den Bediensteten der Beklagten, der den Antrag des Klägers vom 4. Oktober 1976 entgegengenommen hat, nicht erkennbar, daß der Kläger noch rund zwei Jahre und neun Monate der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen würde."